

Thesen zum Beitrag über „Das Recht auf Erstellung einer Patientenverfügung aus anthropologischer und ethischer Sicht.“

- I. Das Recht auf Erstellung einer Patientenverfügung (PV) geht auf das neuzeitliche Selbstverständnis des Menschen als autonom und unverfügbar zurück: Jeder Mensch ist – unabhängig von seinem altersmäßigen oder gesellschaftlichen Status und seinen Fähigkeiten und Leistungen - als Subjekt seines Tuns und Lassens anzuerkennen; er ist „an sich“, d.h. aus eigenem unbestreitbarem Recht, existent, wenn auch nicht nur „für sich“ da).
- II. Autonomie und Selbstbestimmung sind nicht ein und dasselbe, wohl jedoch die beiden Seiten ein und derselben Münze.

Autonomie ist ein Prinzip, eine vom Menschen nicht trennbare Eigenschaft eines jeden, Selbstbestimmung hingegen ein Recht: das Recht nämlich auf die Manifestation seiner Autonomie.
- III. Das individuelle Selbstbestimmungsrecht beruht auf der ethischen Norm des Respekts vor der Unverfügbarkeit des Individuums durch Dritte.
- IV. Autonomie ist seit Kant mit (Selbst-)Begrenzung verknüpft. Patientenverfügung (PV) und der Wunsch nach aktiver Sterbehilfe sind daher miteinander unvereinbar.

Begründung: Der Wunsch nach aktiver Sterbehilfe instrumentalisiert den Arzt u. ist insoweit im Widerspruch zu genau derjenigen Norm, die er beansprucht: dem Respekt vor der autonomiebasierten Selbstbestimmung des Einzelnen.
- V. Die Erstellung einer PV stellt keinen sozial isolierten Akt dar.

Da eine PV immer auch die soziale Umgebung (Familie, Freunde) tangiert, erscheint es ebenso sinnvoll wie geboten, dieselbe davon in Kenntnis zu setzen.
- VI. Eine PV muss neben der Nennung der Geltungssituationen und des Patientenwillens auch die Angabe der vom Verfügenden zugrunde gelegten Wertvorstellungen enthalten.

So notwendig die – möglichst genauen – Angaben der Situationen sind, für die die PV gelten soll, sowie die Angabe, welche Wünsche man dann hat, so unvollständig ist eine PV ohne Angabe der vom Verfügenden zugrunde gelegten persönlichen Wertvorstellungen.
- VII. In dubio überragt der eigene Wille (die voluntas aegroti) des Verfügenden sein Wohl (die salus aegroti).

Der Verfügende hat ein Recht auf objektive Selbstschädigung; sein Wohl besteht in diesem Fall aus seinem Willen („salus ex voluntate“).